
**Abstimmungsbekanntmachung über den Bürgerentscheid "Kein Umzug
der Grundschule Bad Münster an den Standort der ehemaligen HWK-
Schule" (Bürgerentscheid Grundschulstandort)**

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, findet in der Stadt Bad Münster am Deister der

Bürgerentscheid Grundschulstandort

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 22 allgemeine Abstimmungsbezirke
(entsprechend den Wahlbezirken zur Europawahl) eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit
vom 29. April bis 03. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und
der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen
haben.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des
Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Abstimmungsberechtigten sollen ihre Abstimmungsbenachrichtigung zur
Abstimmung mitzubringen. Auf Verlangen haben sich die abstimmenden Personen
auszuweisen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede abstimmungsberechtigte Person
erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Fragestellung: Sind Sie dafür, dass die Grundschule Bad
Münster an ihrem jetzigen Standort in der Kellerstraße verbleibt und der Ratsbeschluss
vom 06.03.2014 (Verlagerung an die ehemalige Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule in der
Wallstraße) aufgehoben wird?"

Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie in dem unterhalb der Fragestellung befindlichen Bereich des Stimmzettels ein Kreuz in den mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichneten Kreis setzt und damit ihre Abstimmung über die Fragestellung deutlich macht.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmung sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Ablaufs möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Stadt Bad Münster oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Stadt Bad Münster einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Stadt Bad Münster am Deister übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch im Service-Büro der Stadt Bad Münster während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte kann das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Münster, den 09. Mai 2014

Büttner